

nen Folgerung durchaus nicht beitreten, sondern nur die in dem frühern Berichte entwickelten Gründe, auf welche sie sich der Kürze halber bezieht, theilen.

Die allgemeine wohlthätige Wirkung dieses Gesetzes und die durch dasselbe erfolgte Abhülfe eines dringenden Bedürfnisses ist anerkannt. Das, was die Petenten hervorheben, sind an sich und überdem gewiß nur selten vorkommende Ausnahmen. Solcher Ausnahmen halber, selbst wenn sie noch dringender wären, kann aber die für diese Proceßart wohlwogende und als charakteristisch gegebene Regel des persönlichen Handelns der Betheiligten nicht aufgehoben werden. An dieser eignen Wirksamkeit behinderte Kläger, zumal wenn sie, wie die Petenten, in auswärtigen Handelsverbindungen stehen, erfreuen sich an einem bestimmten Orte, oder in dessen Nähe, gewöhnlich mehr als eines Geschäftsfreundes, oder sie können wohl häufig einen der Ihrigen oder sonst Jemanden aus dem eignen Wohnorte mit Instruction und Auftrag, für sie vor Gericht zu erscheinen, versehen. Wäre dies jedoch, namentlich wegen größerer Entfernung, nicht thunlich, so kann, auch ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschrift, kein Gericht auf Antrag anstehen, eine geeignete Person zur Bevollmächtigung zu bezeichnen, denn dies liegt überhaupt in den Verpflichtungen des richterlichen Amtes und insonderheit im Geiste des betreffenden Gesetzes. Jeder Beauftragte ist aber verbindlich, das ihm übertragene Geschäft mit Treue und Fleiß und auf die rechte Weise, besonders auch nach dem Umfange der ihm gegebenen Anweisung zu besorgen, oder den durch ihn entstehenden Schaden zu tragen. Die Vergeltung für die Geschäftsbeforgung ist für die rechtskundigen Sachwalter gesetzlich normirt, für Andere wird sie nicht immer nothwendig, aber auch nicht auszuschließen, dann aber der Vereinigung und nöthigenfalls der richterlichen Festsetzung zu überlassen sein.

Jrgend eine Beziehung auf des Beklagten Verhältnisse überhaupt und insonderheit zur betreffenden Rechtsache haben die Petenten nicht genommen. Wäre aber dem einheimischen oder auswärtigen Kläger gestattet, sich auf des Beklagten Kosten von einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen, so würde auch der Beklagte sich nicht getrauen, ohne Advocat vor Gericht zu erscheinen. Es müßte auch der Kläger in Erstattung der außergerichtlichen Kosten verurtheilt werden können, wenn der Beklagte absolvirt wird.

Alles führt auf die in dem allgemeinen Interesse des Staates begründete besondere Absicht des Gesetzes zurück, daß in ganz geringfügigen Rechtsachen jede Partei durch ihr persönliches Erscheinen vor dem bis zu und nach dem Rechtspruche zur Unterstützung beider Theile und, soweit nöthig, zur selbstthätigen Entwicklung der That- und Rechtsfragen verpflichteten Richter die einfache, kurze und wohlfeile Beendigung des Streitens herbeiführen soll, daß die Stellvertretung überhaupt nur ausnahmsweise für Fälle der Unausführbarkeit der persönlichen Gegenwart oder zur Abwendung eines unverhältnißmäßigen Aufwandes oder andern Nachtheils gestattet und insonderheit durch rechtskundige Anwälte nicht nothwendig ist, mithin daß das Entstehen außergerichtlicher Kosten einem besondern, auf die Person der sie veranlassenden Partei bezüglichen und dieselbe auch allein treffenden Umstande oder Zufalle zugerechnet werden muß.

Die Tendenz dieser Petition steht übrigens auch mehr oder weniger mit denjenigen Ansichten, aus welchen sich die zweite Kammer der gegenwärtigen Ständeversammlung für die Einführung von Friedensgerichten, sowie des unmittelbaren und öffentlichen Verfahrens verwendet hat, im Widerstreit.

Da nun auch der erbetene königl. Herr Commissar die Erklärung gegeben hat, daß die hohe Staatsregierung bisher weder überhaupt, noch insonderheit in der vorliegenden Petition einen hinreichenden Grund zur Abänderung des Gesetzes vom 16. Mai

1839 gefunden habe, so vermag die Deputation ihrer verehrten Kammer kein anderes Gutachten vorzulegen, als:

die Petition auf sich beruhen zu lassen, es wird jedoch dieselbe noch an die erste hohe Kammer abzugeben sein.

(Staatsminister v. Bindenau verläßt den Saal.)

Präsident D. Haase: Ich erwarte nun, ob Jemand in Bezug auf den eben vorgetragenen Bericht Etwas zu bemerken habe.

Abg. Sachße: Ich bin zum Theil mit dem Gutachten der Deputation einverstanden, aber nicht durchgängig mit den Gründen. Die Petenten hatten sich über die Beschwerde beklagt, die sie hätten, im Fall sie fern von dem Orte wären, wo sie einen Proceß wegen ganz kleiner geringfügiger Sachen zu führen hätten, und daß, wenn sie behindert wären, in Person zu erscheinen, sie genöthigt wären, einen Rechtsgelehrten hinzuschicken, was ihnen Kosten verursachte, welche sie nicht wiedererstattet bekämen. Die Deputation sagt, Fälle der Art könnten nur selten vorkommen, aber nach unserer zerstückelten Gerichtsverfassung, bei welcher der größte Theil der Gerichtsstellen sich auf dem platten Lande außer der Nähe von Advocaten befindet, muß dieser Fall sehr oft vorkommen. Zweitens wurde auch im Berichte angeführt, es sei gestattet, durch Geschäftsfreunde im Orte selbst, durch eine vom Gericht vorgeschlagene Person die Stelle des Klägers vertreten zu lassen; allein das ist gegen den Rechtsgrundsatz, daß nur ein immatriculirter Advocat vor Gericht erscheinen und die Sache ventiliren dürfe. Dies wollte ich nicht unbemerkt hingehen lassen, damit nicht etwa die Meinung verbreitet werde, als ob sogenannte Steckeladvocaten sich in geringfügige Sachen mischen und als Sachwalter auftreten könnten.

Abg. Tzschucke: So leid es mir thut, daß die durch den Bericht uns mitgetheilte Petition dasselbe Schicksal haben soll, als ihr bei dem vorigen Landtage zu Theil wurde, so glaube ich doch nicht, daß bei dem bevorstehenden Schlusse des Landtags noch ein Antrag an die hohe Staatsregierung gelangen kann. Aber einige Bemerkungen über diese Angelegenheit muß ich mir noch erlauben. Das Gesetz, das gerichtliche Verfahren bei Streitigkeiten über ganz geringfügige Ansprüche betreffend, bestimmt, daß entweder die Parteien persönlich, oder durch Bevollmächtigte vor Gericht erscheinen. Sind die Parteien im Orte, so werden sie zu Vermeidung der Kosten persönlich erscheinen. Sind aber die Parteien nicht am Orte und ist der Kläger entfernt, so wird er, um die Reisekosten zu ersparen, einen Bevollmächtigten ernennen müssen. Nun ist weiter im Gesetz bestimmt, daß auf Ersatz der Kosten wegen Zuziehung eines Beistandes, oder wegen des Erscheinens eines Stellvertreters ein Anspruch nicht stattfindet, und auf den Wegfall dieser Bestimmung ist die Petition gerichtet. Es scheint allerdings eine solche Bestimmung in den von mir angeedeuteten Fällen, wo der Kläger an einem andern Orte wohnt, als der Beklagte, sehr lästig zu sein und es scheint, als ob dadurch in vielen Fällen der Kläger seines Rechtes verlustig werden müßte. Hat der Kläger nothwendig, eine geringfügige Forderung an einem entfernten Orte einzuklagen, so wird ihm Nichts übrig blei-